

## Kombi-Einkommen: ein Vorschlag der Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände

Die BDA legt als einen Baustein der Gesamtstrategie für eine beschäftigungsorientierte Sozialpolitik Vorschläge zur Erschließung von neuen Beschäftigungsbereichen und zur Strukturreform der Sozialtransfers vor. Dazu wird das Konzept der Kombieinkommen vorgeschlagen: Es soll den schrittweisen Übergang aus der Sozialhilfe in das Beschäftigungssystem auch bei niedrigeren Arbeitseinkommen erleichtern. Die wichtigsten Merkmale der Sozialhilfe wie die unabdingbare Bedürftigkeitsprüfung und individueller Bedarf bleiben dabei erhalten.

Heute wird beim Bezug von Sozialhilfe – abgesehen von einem maximalen Freibetrag von etwa 265 DM – jede verdiente Mark von der Hilfe abgezogen. Wie wenig Arbeitsanreize aus diesem Grundfreibetrag erwachsen, zeigt eine Vergleichszahl: Das Sozialhilfeniveau einer vierköpfigen Familie liegt bei etwa 2 800 DM. Die Sozialhilfe sollte durch eine geeignete Freibetrags- und Teilanrechnungsregelung Anreize zur Arbeit schaffen. Bei regulärer Arbeit muß deutlich mehr für die Haushaltskasse übrig bleiben als beim Gang zum Sozialamt.

Deshalb sieht das Konzept vor, die Familiengröße zu berücksichtigen: Bei Alleinstehenden sollten 80 DM, bei Ehepaaren 150 DM und je Kind 50 DM in jedem Fall nicht auf die Sozialhilfe angerechnet werden. Zum anderen wird vorgeschlagen, daß dem Sozialhilfeempfänger von den ersten 1 000 DM Nettoeinkommen 30 % verbleiben. Bei höherem Nettoeinkommen sollten zwischen 1 001 und 1 500 DM 20 % und zwischen 1 501 DM bis zur jeweiligen Bedürftigkeitsgrenze 10 % nicht angerechnet werden.

Ein Beispiel: Ein vierköpfiger Haushalt hat einen Sozialhilfeanspruch von etwa 2 800 DM. Wenn jetzt ein Elternteil einen Job für 1 500 DM netto angeboten bekommt, dann beläuft sich heute das Gesamteinkommen aus Lohn und Sozialhilfe auf etwa 3 065 DM. Entsprechend dem Reformkonzept hätte der Haushalt rund 300 DM mehr zur Verfügung. Um die Arbeitsanreize weiter zu verstärken, sollten in der Praxis die Sozialämter von den geltenden Zumutbarkeitsregeln konsequent Gebrauch machen und arbeitsunwilligen Sozialhilfeempfängern die Sozialhilfe kürzen.

Der Verschiebehahnweg zwischen Arbeits- und Sozialamt muß ein Ende finden. Sozial- und Arbeitsamt sind als ein Bürgeramt einzurichten. Dieses Amt könnte dann auch die innovativen Instrumente des Arbeitsförderungsreformgesetzes für Sozialhilfebezieher anwenden. Sinnvoll ist es auch, daß die Arbeitslosenhilfe vollständig in der Sozialhilfe aufgeht. Einheitlich dürfen so nur noch die Vorschriften für die Sozialhilfe gelten.

Zusätzlich muß das Arbeitslosengeld auf seinen Versicherungskern zurückgeführt werden, wie es schon vor 1987 der Fall war. Die maximale Bezugsdauer von Arbeitslosengeld sollte auf 12 Monate begrenzt werden. Die Vorschläge rechnen sich. Bei jedem Sozial- und Arbeitslosenhilfebezieher, der in solche Niedriglohnbereiche vermittelt werden kann, muß nicht mehr der volle Satz bezahlt werden. Dieses Sparpotential ist weit größer als die geringeren zusätzlichen Ausgaben durch die neue Teilanrechnungsregelung. So entstehen mehr Arbeitsplätze, Arbeitslose werden zu Arbeitnehmern und Beitragszahlern des ersten Arbeitsmarkts und Sozial- und Arbeitsämter sparen Gelder ein. Auf einen Anstieg der Regelsätze in der Sozialhilfe muß allerdings in den kommenden Jahren verzichtet werden.

Nach: KURZ-NACHRICHTEN-DIENST Nr. 47, 19. Juni 1997

